

Schulordnung der Ludwig-Richter-Schule

Das Schulleben an der Ludwig-Richter-Schule wird von den Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern mit dem Ziel gestaltet, dass hier in freundlicher und friedlicher Atmosphäre gearbeitet werden kann. Alle beteiligten Gruppen sollen deshalb offen ihre Vorstellungen austauschen, auf Anregungen, Wünsche und Probleme der anderen eingehen, eigene Haltungen und eigene Standpunkte überdenken und für die Gemeinschaft Kompromisse schließen. Dies erfordert von allen Seiten Entgegenkommen, gegenseitige Achtung und Toleranz.

Alle, die an der Ludwig-Richter-Schule arbeiten, sollen sich hier wohl und sicher fühlen können! Das heißt, dass auf jegliche Art von Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten verzichtet wird. Das bedeutet weiter, dass vereinbarte Regeln nicht willkürlich verletzt werden und Höflichkeit den Ton untereinander bestimmt. Alle helfen mit, die Schule in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sollen den Vorsatz beherzigen, stets den anderen, der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt gegenüber einsichtig und verantwortungsbewusst zu handeln.

Die Schulkonferenz hat nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Schülervertretung und des Schulelternbeirats die Präambel und das folgende Regelwerk beschlossen:

1. Unterrichtsorganisation

1.1 Allgemeine Regelungen

1.1.1 Unterrichtszeit

Stunde	Uhrzeit
1.	7.55 Uhr- 8.40 Uhr
2.	8.40 Uhr- 9.25 Uhr
Pause	9.25 Uhr- 9.50 Uhr
3.	9.50 Uhr- 10.35 Uhr
4.	10.35 Uhr- 11.20 Uhr
Pause	11.20 Uhr- 11.40 Uhr
5.	11.40 Uhr- 12.25 Uhr
6.	12.25 Uhr- 13.10 Uhr
Mittagspause	13.10 Uhr- 13.30 Uhr
7.	13.30 Uhr- 14.15 Uhr
8.	14.15 Uhr- 15 Uhr

Nach dieser Zeit ist der Aufenthalt von SchülerInnen auf dem Schulgelände nur mit besonderer Genehmigung möglich.

Beim Klingeln begeben sich die SchülerInnen der 7ten bis 9ten Klassen unverzüglich zum Klassenraum, die SchülerInnen der Klassen 1 bis 6 sammeln sich an den verabredeten Plätzen auf dem Schulhof und gehen gemeinsam mit ihren LehrerInnen in den Klassenraum.

Bleibt der Fachlehrer oder die Fachlehrerin zu Beginn der Stunde länger als 10 Minuten aus, so meldet die Klasse dies im Sekretariat.

1.1.2 Teilnahme am Unterricht

Alle SchülerInnen sind verpflichtet **regelmäßig und pünktlich** am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass die SchülerInnen pünktlich zum Unterricht erscheinen.

Ab einer unentschuldigten Verspätung von fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn wird die Stunde als „unentschuldigte Fehlstunde“ eingetragen.

1.1.3 Versäumnisse wegen Krankheit

Versäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen müssen der Schule unter Angabe des Grundes innerhalb von drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Bei meldepflichtigen Krankheiten darf bis zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung die Schule nicht besucht werden.

Arzttermine dürfen nur für die Zeit nach dem Unterricht vereinbart werden, sofern es sich nicht um einen medizinischen Notfall handelt oder sie aus organisatorischen Gründen (Zahnspange, Blutabnahme) nur am Vormittag stattfinden können. Für die Hauptschule gilt, **für Fehltage, an denen eine Klassenarbeit oder Prüfung geschrieben wird, am Praxistag und im Betriebspraktikum, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.**

1.1.4 Verletzungen und Erkrankungen während der Unterrichtszeit

Wenn SchülerInnen während des Vormittags erkranken oder sich verletzen, melden sie sich bei ihrem Klassenlehrer, ihrer Klassenlehrerin oder im Sekretariat. Wie verletzte oder erkrankte SchülerInnen behandelt werden und welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind (wie die Benachrichtigung der Eltern oder die Begleitung bei einem Rettungs- bzw. Krankentransport zu einem geeigneten Arzt), entscheidet der Klassenlehrer. Sind die Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit nicht erreichbar, sollten sie im Sekretariat eine aktuelle Kontaktadresse (Handynummer,

Telefonnummer am Arbeitsplatz) hinterlegen. In Fällen leichten Unwohlseins können erkrankte oder leicht verletzte SchülerInnen nach Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden. Wichtig: Alle Änderungen der Kontaktdaten müssen umgehend dem Sekretariat gemeldet werden.

1.1.5 Beurlaubungen

Beurlaubungen sollen spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin schriftlich durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Beurlaubung kann für eine Stunde durch den Fachlehrer, bis zu zwei Tagen durch den Klassenlehrer, für mehr als zwei Unterrichtstage durch die Schulleitung gewährt werden. Beurlaubungen für freie Tage vor und nach den Ferien können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund von der Schulleitung genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich über die Klassenlehrer oder das Sekretariat an die Schulleitung zu richten.

1.1.6 Hitzefrei

An Tagen, an denen die Raumtemperatur in einem repräsentativ gewählten Unterrichtsraum um 11 Uhr 25° Celsius erreicht oder überschreitet, kann die Schule in Übereinstimmung mit der neuen Erlasslage mit folgenden Maßnahmen reagieren: Durchführung alternativer Formen des Unterrichts (evtl. in anderen Räumen), kein Stellen von Hausaufgaben oder, wenn die beiden o.a. Maßnahmen nicht als ausreichend erscheinen, kann von der Schulleitung Unterrichtsschluss nach der 5ten Stunde angeordnet werden. Eine Betreuung der GrundschülerInnen ist auch in diesem Falle möglich.

1.2 Besondere Regelungen

1.2.1 Sportunterricht

Unterrichtsversäumnisse aus Gründen, die nur den Sportunterricht betreffen, müssen bei den SportlehrerInnen mit Attest entschuldigt werden. Eine teilweise oder völlige Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu vier Wochen kann bei Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden. Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten.

Der Klassenlehrer entscheidet darüber nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft. Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht über vier Wochen hinaus kann nur von der Schulleitung genehmigt werden. Ob in diesem Fall über das ärztliche Attest hinaus ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich müssen SchülerInnen, die vom Sport befreit sind, während des Sportunterrichts anwesend sein, da in diesem Unterricht auch Theorieanteile enthalten sind, die benotet werden. Eine Anwesenheitsbefreiung vom Sportunterricht kann nur in Absprache mit der Schulleitung gewährt werden.

1.2.2 Arbeitsgemeinschaften

Neben dem Pflichtunterricht können SchülerInnen an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen. Um stabile Arbeitsgruppen zu gewährleisten, ist die Abmeldung nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten.

2 Verhalten in der Schule

2.1 Verlassen des Schulgrundstücks

Die SchülerInnen der ersten bis neunten Klasse dürfen während der Unterrichtszeiten am Vormittag und am Nachmittag das Schulgelände nicht verlassen. SchülerInnen der 7ten bis 9ten Klassen dürfen in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, wenn die schriftliche Genehmigung ihrer Eltern vorliegt. SchülerInnen, die ohne eine solche Genehmigung das Schulgelände verlassen, entziehen sich der Aufsichtspflicht der Schule und müssen mit entsprechenden Konsequenzen rechnen.

2.2 Verhalten in den Pausen

In den Pausen verlassen alle SchülerInnen die Gebäude und halten sich auf dem Schulhof auf. Die Hauptschüler verlassen das Gebäude auf dem kürzesten Weg, nicht durch die Gänge der Grundschule im ersten Stock oder im Erdgeschoss. Die Räume werden abgeschlossen. Bei Regenspausen, die durch ein doppeltes Klingenzeichen angezeigt werden, dürfen sich die SchülerInnen im Erdgeschoss aufhalten. Ein Aufenthalt in den Treppenhäusern oder im Untergeschoss ist nicht erlaubt. Sowohl in den Unterrichtsräumen wie auch auf dem Schulhof ist darauf zu achten, dass andere SchülerInnen nicht durch unbedachte oder mutwillige

Handlungen verletzt werden. Das betrifft vor allem das Werfen von Schneebällen, Holzschnipseln, Stöcken oder anderen Gegenständen. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen aller Art ist streng untersagt.

2.2.1 Cafeteria

In der ersten Pause können die SchülerInnen Brötchen und Getränke in der Cafeteria kaufen. Die Cafeteria schließt um 9.45 Uhr. Hierbei sind die aushängenden Cafeteria- Regeln zu befolgen. Zuwiderhandlungen werden mit zeitweiligem Cafeteria- Verbot geahndet.

2.2.2 Toiletten

Die Toiletten dürfen von den Hauptschülern in der Regel nur in den Pausen benutzt werden. Die Grundschüler können sich in dringenden Fällen einen Toilettenschlüssel beim Lehrer ausleihen, den sie umgehend zurückgeben. Die Toiletten dienen ihrem ursprünglichen Zweck und sind nicht als Versammlungsraum bzw. Raucherecke gedacht. Sie sollen pfleglich behandelt und nicht verschmutzt, verschmiert oder beschädigt werden, damit sich alle SchülerInnen dort wohl und sicher fühlen können. Beschädigungen oder Verschmutzungen müssen von den Verursachern behoben werden oder werden auf deren Kosten beseitigt.

2.3 Schülerunfälle und Versicherung

SchülerInnen sind auf dem direkten Schulweg, auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen unfallversichert. Soll die Unfallversicherung in Anspruch genommen werden, muss ein Arzt aufgesucht und der Unfall im Sekretariat aufgenommen werden. Auch Schülereigentum ist in beschränktem Umfang versichert, Versicherungsleistungen können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Informationen dazu sind im Sekretariat erhältlich. Grundsätzlich nicht versichert sind Handy und andere elektronische Gegenstände.

2.4 Fahrzeuge

Auf dem Schulhof dürfen Fahrzeuge aller Art nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung bewegt oder abgestellt werden. Fahrräder und Roller müssen geschoben werden, Roller im Gebäude getragen werden, wenn möglich zusammengeklappt.

2.5 Ordnung und Sauberkeit

Alle sind für die Sauberkeit in den Räumen, Gängen und Höfen mitverantwortlich. Dazu gehört, keine Abfälle auf den Boden zu werfen, nicht auf den Boden zu spucken, nichts liegen zu lassen, Wände und Möbel pfleglich zu behandeln und nicht zu beschmieren. Alle Schäden, die in den Räumen oder sonst in den Gebäuden entdeckt werden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Beschädigen SchülerInnen mutwillig oder grob fahrlässig Schuleigentum, haften ihre Erziehungsberechtigten. In jeder Klasse wird ein regelmäßig wechselnder Ordnungsdienst benannt. Er sorgt dafür, dass der benutzte Raum sauber hinterlassen wird und die Stühle hochgestellt werden.

2.6 Fundsachen

Fundsachen werden beim Schulhausverwalter abgegeben und können dort abgeholt werden. Nicht- abgeholte Fundsachen werden nach Ablauf des Schuljahres wohltätigen Organisationen übergeben.

2.7 Rauchen

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten.

2.8 Rauschmittel

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten. Sollten trotz des Verbotes Zuwiderhandlungen bekannt werden, werden diese Fälle dem Elternhaus und gegebenenfalls dem Jugendamt und der Polizei gemeldet.

2.9 Handys und Aufnahme-/Abspielmedien

Während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, also auch in den Pausen, ist der Gebrauch von Handy nicht gestattet, auch nicht als Uhr, Taschenrechner, Fotoapparat, Abspielmedium für Musik oder Filme o.ä. ! **Mitgebrachte Geräte müssen innerhalb des Schulgeländes ausgeschaltet sein und dürften erst nach Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden (auch das Profil „Lautlos“ stellen reicht nicht aus).** Bei Verstößen gegen dieses Verbot werden die Geräte eingezogen und müssen von den Eltern abgeholt werden. Sollten diese aus zwingenden Gründen (Schichtdienst) nicht dazu in der Lage sein, müssen sie eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme abgeben.

Weiterhin kann das Handy für den Zeitraum von einer Woche einbehalten werden. Darüber hinaus muss mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden. Musikhören mit MP3-Playern ist in der Regel nur in den Pausen gestattet.

2.10 Anweisungen durch Lehrpersonal

Anweisungen der LehrerInnen, Sozialarbeitern, Aufsichten und auch der nichtpädagogischen MitarbeiterInnen ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten (z.B. Abgeben des Handys, Kaugummi kauen, Verlassen der Cafeteria oder der Toiletten). Zuwiderhandlungen werden durch pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen streng geahndet.

3.0 Gesprächstermine, Informationen, Büchereien

3.1 Sekretariat

Das Sekretariat ist grundsätzlich von 8.10 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

3.2 Eltern- und Schülergespräche

Die LehrerInnen stehen für Eltern und SchülerInnen für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung.

3.3 Schülerkartei

Änderungen der Anschrift und insbesondere der Telefonnummern müssen dem Sekretariat oder dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin **umgehend schriftlich mitgeteilt werden**. Dies gilt auch für andere wichtige Informationen wie z.B. Sorgerechtsänderungen oder Krankheiten, z.B. Allergien, Zucker, Diabetes, Asthma o. ä.

3.4 Lehrmittelbücherei

Schulbücher können nicht jedes Jahr neu angeschafft und müssen deshalb besonders pfleglich behandelt werden. Sie sind mit einem Schutzumschlag zu versehen und gegebenenfalls zu reparieren. Regelungen über Ausleihe und Rückgabe werden von den FachlehrerInnen bekannt gegeben. Wer ein Buch beschädigt oder verloren hat, muss es ersetzen.

3.5 Schülerbücherei

Zu bestimmten Terminen können die SchülerInnen für den Zeitraum von zwei Wochen Bücher ausleihen, wenn die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Bei Beschädigung oder Verlust gelten die oben erwähnten Bedingungen (Punkt 3.4).

3.6 Schwarzes Brett

Veröffentlichungen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Sind Aushänge nicht von der Schulleitung genehmigt, werden sie entfernt.

Auch der Vertretungsplan hängt am „Schwarzen Brett“ aus. Die SchülerInnen können sich selbstständig über eventuelle Vertretungen oder Raumwechsel informieren.